

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 157

Inhalt: Verordnung über die Verhütung von Seuchen. S. 1817.

(Nr. 6538) Verordnung über die Verhütung von Seuchen. Vom 20. November 1918.

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Venebilmachungsamts vom 12. November 1918 wird zur Verhütung von Seuchen verordnet:

§ 1

Sämtliche Angehörige des Heeres und der Marine haben sich vor ihrer Entlassung einer ärztlichen Untersuchung auf das Vorhandensein von Ungeziefer und übertragbaren Krankheiten zu unterziehen. Den zu diesem Zwecke ergehenden Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 2

Wer bei der Untersuchung als behaftet mit Ungeziefer befunden wird, ist sobald als möglich zu entlassen.

§ 3

Wer sich bei der ärztlichen Untersuchung als behaftet mit einer übertragbaren Krankheit, insbesondere einer Geschlechtskrankheit, erweist, wird in Lazarettbehandlung genommen, bis die Ansteckungsgefahr erloschen ist.

Versteht bei dem Erkrankten Gefahr für die Einhaltung der notwendigen Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung der Krankheit, so kann von einer Lazarettüberweisung abgesehen werden und die Entlassung erfolgen.

§ 4

Wer vor seiner Entlassung einer Untersuchung der im § 1 bezeichneten Art nicht unterzogen worden ist, hat sich unverzüglich bei der nächsten erreichbaren militärischen Behörde oder bei der Ortsbehörde seines Aufenthaltsorts beauftragt zur ärztlichen Untersuchung zu melden.

Reichs-Gesetzl. 1918.

Ausgegeben zu Berlin den 21. November 1918.